

VERFAHRENSVERMERKE ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN. PLANZEICHEN RECHTSGRUNDLAGEN Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (BauGB) BESCHLUSS ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG ERNEUTER OFFENLAGEBESCHLUSS ERNEUTER OFFENLAGEBESCHLUSS SATZUNGSBESCHLUSS Maß der baulichen Nutzung AUFSTELLUNGSBESCHLUSS § 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB Baugesetzbuch vom 03. November 2017 § 5 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO § 9 Abs. 7 BauGB (BGBI. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 1 des z.B. GR 750m² zulässige Grundfläche mit Flächen-Die Planungsunterlagen entsprechen den Anforder- Dieser Bebauungsplan ist gem. § 2 (1) BauGB durch Der Ausschuss für Stadtplanung, Umwelt, Bauen und Der Ausschuss für Stadtplanung, Umwelt, Bauen und Der Ausschuss für Stadtplanung und Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat den Gesetztes vom 14.06.2021 (BGBI. I S. 1802), Verkehr der Stadt Monheim am Rhein hat am ungen des § 1 der Planzeichenverordnung. Angefertigt Beschluss des Ausschusses für Stadtplanung, Verkehr der Stadt Monheim am Rhein hat am Verkehr der Stadt Monheim am Rhein hat am Bebauungsplan gem. § 10 BauGB i.V.m. §§ 7 und 41 9. Nachrichtliche Kennzeichnung / Übernahme 21.06.2011 die öffentliche Auslegung des nach Katastergrundlagen und örtlicher Aufmessung. Umwelt, Bauen und Verkehr vom 28.08.2008 25.06.2009 die öffentliche Auslegung des die öffentliche Auslegung des der Gemeindeordnung für das Land Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß Stand: ____ Bebauungsplanentwurfes gem. § 3 (2) BauGB Nordrhein-Westfalen vom (GV NW S. GH aufgestellt worden. Bebauungsplanentwurfes gem. § 3 (2) BauGB Bebauungsplanentwurfes gem. § 3 (2) BauGB max. Gebäudehöhe in Metern **ö** öffentlich Baunutzungsverordnung vom 21. November 2017 beschlossen. beschlossen. 666) in der zur Zeit des Satzungsbeschlusses gültigen über + NHN (BGBI. I S. 3786) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Fassung am als Satzung beschlossen. Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBI. I S. 1802), Hauptabwasserleitung unterirdisch, Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und einschl. Schutzstreifen Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 23 BauNVO Haan, den und zur Entwicklung von Natur und Landschaft Monheim am Rhein, den Monheim am Rhein, den § 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB Monheim am Rhein, den Monheim am Rhein, den Monheim am Rhein, den Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 Baugrenzen (BGBI. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 de 0. Topografischer Bestand Umgrenzung von Flächen für Maß-nahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBI. I S. 1802), 3. Flächen für Sport- und Spielanlagen § 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BauGB Entwicklung von Natur und Landschaft Dipl. -Ing. Andreas Benoit ÖbVI Flurstücksgrenze (BauO NRW) § 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Bürgermeister Bürgermeister Wilhelmstraße 33 42781 Haan Nr. 20 und Abs. 6 BauGB Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -Tel. 02129/9343-0 Fax. 9343-30 Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen Flurstücksnummer Flächen für Sport- und Spielanlagen Landesbauordnung 2018 (BauO NRW 2018) vom 03.08.2018 (GV NRW 2018 S. 421), zuletzt geändert § 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB Vorhandene Bäume ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG ERNEUTE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG | ERNEUTE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG | ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01.12.2020 (GV. Sportanlagen Bindungen für Bepflanzungen und für die Höhenangabe über NN NRW. S. 1109). Erhaltung von Bäumen und Sträuchern Die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung gem. § 3 Nach der ortsüblichen Bekanntmachung am 01.07.2009 Nach der ortsüblichen Bekanntmachung am 01.08.2011 Nach der ortsüblichen Bekanntmachung am Für die städtebauliche Erarbeitung des Der Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Monheim § 9 Abs. 1 Nr. 25b und Abs. 6 BauGB (1) BauGB wurde durch Beschluss des Ausschusses ist der Bebauungsplanentwurf mit der Begründung ist der Bebauungsplanentwurf mit der Begründung ist der Bebauungsplanentwurf mit der Begründung am Rhein vom ist gem. § 10 (3) BauGB 4. Verkehrsflächen Wohn- und Verwaltungsfür Klimaschutz, Stadtplanung und Verkehr vom gem. § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 10.07.2009 bis gem. § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 10.08.2011 bis gem. § 3 (2) BauGB in der Zeit vom ortsüblich bekannt gemacht worden. § 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB gebäude mit Hausnummer Erhalt von Bäumen 28.08.2008 in Form einer Bürgerversammlung am 24.08.2009 öffentlich ausgelegt worden. 17.09.2011 öffentlich ausgelegt worden. öffentlich ausgelegt worden. 20.11. 2008 und in Form einer Auslegung der Planung | Die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB ist in der Wirtschafts- und Straßenverkehrsfläche vom 29.01.2009 bis 28.02.2009 durchgeführt. Zeit vom 28.09.2009 bis 28.10.2009 wiederholt worden. Industriegebäude 8. Sonstige Planzeichen Innovativ in Stadt + Raum Straßenbegrenzungslinie ISR Innovative Stadt- und Raumplanung GmbH Zur Pumpstation 1 42781 Haan / Rheinland Fon: +49 2129 / 566 209 - 0 Fax: - 16 mail@isr-haan.de www.isr-haan.de St Umgrenzung von Flächen für Stellplätze § 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB Monheim am Rhein, den 5. Flächen für Versorgungsanlagen, für Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen Arkade, Durchfahrt, offene Halle Umgrenzung der Flächen für besondere § 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 12,14 und Abs. 6 BauGB

Stadtplanung und Bauaufsicht

Stadtplanung und Bauaufsicht

Stadtplanung und Bauaufsicht

Stadtplanung und Bauaufsicht

Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz Geschossigkeit

vor schädlichen Umwelteinwirkungen im

§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

Sinne des Bundes-Immissionsschutz- Firstrichtung

Flächen für Versorgungsanlagen

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

A) PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

- Maß der baulichen Nutzung, Höhe der baulichen Anlage (§ 9 (1) Nr.1 BauGB, §§ 18 Das Maß der baulichen Nutzung wird mit einer höchstzulässigen Grundfläche (GR), der maximalen Zahl der Vollgeschosse und der maximalen Gebäudehöhe (GH) in Metern über Normalhöhennull (m ü NHN) gemäß Eintrag im Plan festgesetzt. Bei Gebäuden mit einem Flachdach wird die maximale Höhe des Gebäudes (GH max.) mit dem obersten Abschluss des Daches (Attika) und bei geneigten Dächern die Oberkante der jeweiligen baulichen Anlage bestimmt.
- Programme Progra und Anlagen (z.B. Schornsteine, Rauch- und Wärmeabzugsanlagen, Be- und Entlüftungsanlagen, Satellitenschüsseln, Antennen, Anlagen zur Nutzung der Solarenergie) um bis zu 2,0 m überschritten werden.
- Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§9 (1) Nr. 2 BauGB, § 23 Die Baugrenzen dürfen durch Dachkonstruktionen und Dachüberstände jeweils um bis zu 3,5 m überschritten werden.
- Garagen, Carports, Stellplätze (§ 9 (1) Nrn. 4 und 22 BauGB) Garagen (Ga), Carports (Cp) und zusammenhängende Stellplatzanlagen mit jeweils mehr als 2 Stellplätzen (St) sind nur in den überbaubaren Grundstücksflächen sowie in den entsprechend gekennzeichneten Bereichen innerhalb der Flächen für Sport- und Spielanlagen mit der Zweckbestimmung Sportanlagen sowie innerhalb der Grünfläche ohne weitere Zweckbestimmung zulässig.
- 4 Nebenanlagen (§ 9 (1) Nr.4 BauGB, § 14 (1) und § 14 (2) sowie § 23 (5) BauNVO) 4.1 Untergeordnete Nebenanlagen sind im Bereich der festgesetzten Grünflächen und im Bereich der Flächen für Sport- und Spielanalgen allgemein zulässig. Ausgenommen sind Nebenanlagen im Bereich der Grünflächen mit der Zweckbestimmung
- 4.2 In den Flächen für Sport- und Spielanlagen mit der Zweckbestimmung Sportanlagen sind Flutlichtanlagen bis 20 m über zukünftiger Geländeoberfläche zulässig.
- 4.3 Anlagen, die der Versorgung der festgesetzten Flächen für Sportanlagen mit Elektrizität, Wärme, Wasser sowie der Ableitung von Abwasser dienen sind ebenso wie fernmeldetechnische Nebenanlagen in den überbaubaren Grundstücksflächen allgemein und außerhalb dieser Flächen ausnahmsweise zulässig.
- 5 Geländeauffüllungen (§ 9 (1) Nr. 26 und Abs. 2 BauGB) Die Oberkante von Geländeauffüllungen im Plangebiet ist bis max. 41,0 m über NHN

B) ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (§ 9 (4) i.V.m. § 89 BauO NRW)

In den Flächen für Sport- und Spielanlagen mit der Zweckbestimmung Sportanlagen sind Ballfangzäune bis zu einer Höhe von 6 m über der zukünftigen Geländeoberfläche

C) GRÜNORDNUNG, MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 (1) Nr. 20 und Nr. 25,

Maßnahmenfläche zur Entwicklung von Natur und Landschaft (A)

Die mit A gekennzeichnete Fläche im Plangebiet ist der natürlichen Entwicklung (Sukzessionsfläche) zu überlassen. Innerhalb der Sukzessionsflächen erfolgt keine Ansaat oder Pflanzung und kein Auftrag von Oberboden. An bezeichneten Stellen erfolgt gemäß landschaftspflegerischen Fachbeitrag die Anlage ephemerer (temporärer) Feuchtbereiche, von Totholz- und Lesesteinhaufen sowie Mikroreliefierung und einen Wechsel von Rohbodenstandorte und Kiesschüttungen. Für die Herstellung ist ausschließlich Material aus der Entnahmestelle zu verwenden. Langfristig ist für die mit A gekennzeichnete Fläche ein Offenlandbiotop zu entwickeln, das zum dauerhaften Erhalt extensiv gepflegt wird.

Pflanzgebotsfläche (P1)

Die Pflanzgebotsfläche P1 ist mit Sträuchern und Bäumen unter Berücksichtigung der Ziffer E Nr. 7 (Grenzabstände von Pflanzen) anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Die Pflanzabstände zu Bäumen betragen mindestens 1,5, maximal 2,0 m. Sträucher sind in einem Abstand von 1,0 m bis 1,5 m zu pflanzen. Flächig sind je 25 % Bäume und 75 % Sträucher zu pflanzen. Es sind jeweils auf den einzelnen Flächen mindestens zwei verschiedene Baumarten und drei verschiedene Straucharten der Pflanzenliste (Vorschlagsliste) zu verwenden. Der vorhandene Gehölzbestand ist zu erhalten und in die Pflanzung zu integrieren.

Pflanzgebotsfläche (P2)

Die Pflanzgebotsfläche P2 ist mit Sträuchern als zweizeiliger, freiwachsender Gehölzstreifen anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Die Pflanzabstände betragen 1,5 x 1,5 m. Es sind mindestens fünf verschiedene Straucharten der Pflanzenliste (Vorschlagsliste) zu verwenden.

Anpflanzung von Bäumen

Im Bereich der festgesetzten Flächen für Stellplätze ist je 6 Stellplätze ein hochstämmiger Laubbaum der Pflanzenliste (Vorschlagsliste) zu pflanzen und dauerhaft zu pflegen und bei Ausfall gleichartig zu ersetzen. Die Bäume sind auf der Stellplatzanlage gleichmäßig so zu verteilen, dass die Baumschirme über den Stellflächen liegen.

Stammschutz (z. B. Poller, Stammschutzbügel), Wurzelschutz bei Stellplätzen (z. B.

Baumrost) sowie eine offene Baumscheibe ist dauerhaft zu gewährleisten. Der Schutz

Erhalt von Bäumen

Die im Bebauungsplan zum Erhalt festgesetzten Bäume sind im Bestand zu sichern. Abgehende Bäume sind durch gleichartige Bäume zu ersetzen.

Vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) Aufgrund der vorliegenden gutachterlichen Einschätzungen werden Ausgleichsmaßnahmen zum Artenschutz (CEF-Maßnahmen) gemäß § 44 Abs. 5

BNatSchG innerhalb des Geltungsbereichs erforderlich. Die genaue Beschreibung des jeweiligen Vorgehens ist den Maßnahmenblättern der Artenschutzprüfung zu entnehmen. Die genauen Maßnahmenstandorte sind in den Maßnahmenkarten der Artenschutzrechtlichen Prüfung verortet. Zudem ist zur fachlich korrekten Umsetzung der Maßnahmen eine ökologische Baubegleitung erforderlich: Zum Erhalt des Flussregenpfeiffers müssen auf der östlichen Biotopfläche A großräumige Offenlandflächen (Rohboden- und Kiesflächen) ohne jegliche

Gehölzpflanzungen geschaffen werden (siehe Maßnahmenblatt O4.4). In der Vorhabenfläche sind vegetationslose Flachgewässer zu schaffen. Aufgrund der sehr ähnlichen Habitatansprüche werden mit diesen Maßnahmen auch die Ansprüche für den Kiebitz erfüllt. Zum Erhalt der Feldlerche müssen auf der östlichen Biotopfläche A großräumige

Offenlandflächen (Rohboden- und Sukzessionsflächen, Grünland ohne jegliche Gehölzpflanzungen geschaffen werden (siehe Maßnahmenblätter O2.1, O2.2, Av2.2). Die Maßnahmen sind durch extensive Bewirtschaftungsformen für die Feldlerche als Brutvogel nutzbar zu halten (siehe Maßnahmenblatt O1.1). - Zum Erhalt des Teichrohrsängers sind im östlichen Teil des Untersuchungsgebiets die

Flachgewässer mit Schilfzonen zu erhalten. Es müssen zusätzliche Flachgewässer mit Schilfvegetation angelegt werden oder entstehen können (siehe Maßnahmenblatt G3.5). - Für den Erhalt der Kreuzkröte müssen vegetationslose Flachgewässer mit umliegenden vegetationslosen Offenlandflächen geschaffen werden. Dies ist durch regelmäßige Störung und/oder regelmäßiges Entfernen von Vegetation vor Beginn der Aktivitätsphase zu gewährleisten (siehe Maßnahmenblätter G.1, O4.1.3, O4.4, O5.4).

Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

Aktive Schallschutzmaßnahmen

Zum Schutze der umliegenden schutzbedürftigen Nutzungen vor Sportlärm sind gemäß 18. BlmSchV aktive Schallschutzmaßnahmen gemäß Planzeichen festgesetzt. Die Lärmschutzwand (LSW) ist mit der festgesetzten Höhe von mindestens 9 m über Gelände zu errichten. Alternativ darf anstelle der LSW eine Wall-Wand-Kombination errichtet werden. Für diese ist ein Lärmschutzwall mit einer festgesetzten Höhe von mindestens 5 m über Gelände und auf der Wallkrone eine Lärmschutzwand mit einer festgesetzten Höhe von mindestens 4 m über Wallkrone zu errichten. Die Lärmschutzwand und die Anschlüsse müssen beidseitig absorbierend mit einem Wert gemäß Ziffer 2.2 "Schallabsorption" der ZTV-LSW 06 von D_{La} >4 ausgeführt und eine Schalldämmung mit einem Wert gemäß Ziffer 2.1 "Schalldämmung" der ZTV-LSW 06 D_{I R} >24 dB aufweisen

D) NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN / KENNZEICHNUNGEN

Hauptversorgungsleitungen

Das Plangebiet wird durch eine unterirdische Hauptversorgungsleitung gequert. Innerhalb des Geltungsbereiches verläuft der Verbandsablaufsammler vom Klärwerk Monheim. Die Trasse ist über Dienstbarkeiten und Gestattungsverträgen gesichert. Alle Schächte müssen gemäß Auflagen des Leitungsträgers anfahrbar bleiben. Die Schutzstreifen der Hauptversorgungsleitungen mit den erforderlichen Schutzstreifenbreiten sind nachrichtlich in dem Bebauungsplan übernommen. Die Auflagen des Leitungsträgers in Bezug auf die Überbauung und Überpflanzung sind zu berücksichtigen.

Das Planungsgebiet liegt nicht in einem durch die Bezirksregierung Düsseldorf nach § 83 Landeswassergesetz NRW festgesetzten Überschwemmungsgebiet. Das Plangebiet liegt im Hochwasserrisikogebiet HQ/50-HQextrem des Rheines und ist auf den Karten der Bezirksregierungen Düsseldorf und Köln "Hochwasserrisikokarte Rhein" (Stand November 2019, Kartenblatt F, abrufbar unter www.flussgebiete.nrw.de zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses) nachzuvollziehen.

E) HINWEISE

Bodendenkmäler / Kampfmittel

Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde und Befunde sind die Stadt Monheim als Untere Denkmalbehörde oder das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Overath, Gut Eichtal, An der B 484, 51491 Overath, Telefon 02206/9030-0, Fax 02206/9030-22, unverzüglich zu informieren. Bodendenkmal und Entdeckungsstätte sind zunächst unverändert zu erhalten.

Sind bei der Durchführung des Bauvorhabens beim Erdaushub außergewöhnliche Verfärbungen festzustellen oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Stadt Monheim am Rhein und / oder die Bezirksregierung Düsseldorf - Staatlicher Kampfmittelräumdienst zu verständigen. Der Erlass des Innenministeriums vom 21.01.1998 VC 3-5.115 und der Erlass des Ministeriums für Bauen und Wohnen vom 29.10.1997 II A 3 - 100/85 zur Anwendung der Nr. 16.122 W BauO NW sind zu beachten.

Im Plangebiet bestehen zum derzeitigen Kenntnisstand keine Anhaltspunkte zu Altlasten oder Altablagerung. Weite Teile des Plangebietes sind bereits und werden noch gemäß bestehenden Genehmigungen ausgekiest. Somit sind Auffüllungen gemäß bestehender Genehmigung im Plangebiet zu erwarten.

Vorhandene Bebauungspläne

Mit Rechtskraft des vorliegenden Bebauungsplans treten, soweit vom Plangebiet erfasst, die entsprechenden Teile des Bebauungsplans Nr. 80 M und 80 M in der zweiten Änderung außer Kraft.

Behandlung des Niederschlagswassers

Das anfallende Niederschlagswasser aller bisher nicht bebauten Grundstücke ist im Sinne des § 44 Landeswassergesetz - LWG NRW i.V. mit § 55 Wasserhaushaltsgesetz - WHG ortsnah zu versickern. Hierzu ist eine wasserrechtliche Erlaubnis (Einzelfallentscheidung) bei der Stadt Monheim am Rhein sowie ein Baugrundgutachten

Bodenschutz/Geländeauffüllung

Der Schutz des Mutterbodens im Sinne des § 202 BauGB ist zu berücksichtigen. Der zur Wiederverwendung vorgesehene Oberboden ist in gesonderter Form innerhalb des Eingriffsbereichs zu lagern. Er ist sachgerecht zu lagern und am Leben zu erhalten, ohne dass Fäulnisprozesse einsetzen. Verunreinigungen des Bodens durch Öle und andere Stoffe sind zu unterlassen. Verdrängter Boden muss bei Feststellung einer Kontamination ordnungsgemäß entsorgt werden. Das Ein- oder Aufbringen von Bauschutt oder verunreinigtem Boden ist untersagt. Bei Geländeaufschüttungen ist der Oberboden vorher abzutragen. Bei Geländeauffüllungen sind geeignete und tragfähige Böden zu verwenden, die die Versickerung des Niederschlagswassers gewährleisten. Die allgemeinen anerkannten Regeln der Technik sind zu beachten. Vor Auftrag von Oberboden ist der Untergrund tiefgründig zu lockern. Für alle Bodenarbeiten gilt die DIN 18915 "Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten", für bautechnische Bodenarbeiten gilt die DIN 18300 "Erdarbeiten".

Geologische Gegebenheiten

Die Stadt Monheim befindet sich in der Erdbebenzone 1 und der Untergrundklasse T. Gemäß der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1: 350.000, Bundesland NRW (Juni 2006). Karte zu DIN 4149 (Fassung April 2005). In der genannten DIN 4149 (Geltung seit 2005) sind die entsprechenden bautechnischen Maßnahmen aufgeführt. Aus ingenieurgeologischer Sicht ist vor Beginn von Baumaßnahmen der Baugrund

objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten. Nach § 202 BauGB in Verbindung mit DIN 18915 ist der Oberboden (Mutterboden) bei Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen. Er ist vordringlich im Plangebiet zu sichern, zur Wiederverwendung zu lagern und später wieder einzubauen.

Grenzabstände von Pflanzen

Es wird seitens des Landesbetriebs Straßen NRW darauf hingewiesen, dass längs der Straße Am Kielsgraben (Landesstraße L 353n) in einem Abstand von mind. 4,5 m zum Fahrbahnrand keine Baumpflanzungen vorzunehmen sind. Des Weiteren sind seitlich der Zufahrten von der Landesstraße Sichtfelder gemäß den Vorgaben der RASt 06 (Richtlinie für die Anlagen von Stadtstraßen R1) von einer Gehölzpflanzung freizuhalten.

Berg-Ahorn

Feld-Ahorn

Schwarzer Holunder

Wolliger Schneeball

Gewöhnlicher Schneeball

8 Pflanzenliste (Vorschlagsliste)

A) Zur Bepflanzung, Einfriedung und Fassadenbegrünung

Acer platanoides Acer pseudoplatanus Acer campestre

Baum-Hasel Corylus colurna Stiel-Eiche Quercus robur Sommer-Linde Tilia platyphyllos Tilia cordata Winter-Linde Liquidambar styraciflua Amerikanischer Amberbaum Fagus sylvatica Buche Hainbuche Carpinus betulus Vogelbeere Sorbus aucuparia Gewöhnliche Esche Fraxinus excelsior Blumen-Esche Fraxinus ornus Vogel-Kirsche Prunus avium Wild-Birne Pyrus communis

Mindestpflanzqualität: Hochstamm, 3 x verpflanzt, Stammumfang 16 - 18cm, mit Drahtballierung.

Hecken, Sträucher:

Cornus mas Kornelkirsche Hartriegel Cornus sanguinea Hasel Corylus avellana Besen-Ginster Cytisus scoparius Eingriffliger Weißdorn Crataegus monogyna Pfaffenhütchen Euonymus europaeus Rainweide Ligustrum vulgare Heckenkirsche Lonicera xylosteum Prunus mahaleb Stein-Weichsel Prunus spinosa Schlehe Rhamnus catharticus Kreuzdorn Hunds-Rose Rosa canina Hecken-Rose Rosa corymbifera Apfel-Rose Rosa rugosa Sal-Weide Salix caprea

Sambucus nigra

Viburnum opulus

Viburnum lantana

Taxus baccata

Übersichtsplan

Mindestpflanzqualität:

Rank- und Kletterpflanzen:

Satzungsbeschlusses gültigen Fassung.

allgemeine Maßnahmen formuliert:

01.10. - 28.02. durchgeführt werden.

Komplettverfüllung zu vermeiden.

maximal 4 m hohen Plane zu errichten.

11 Einsichtnahme in technische Regelwerke

Monheim am Rhein, eingesehen werden.

Randbereiche der Biotopfläche zu beschränken.

grabbare Rohbodenflächen zu erhalten bzw. zu schaffen.

überschreiten.

Clematis vitalba

Baumschutzsatzung

Hedera helix

10 Artenschutz

100 - 150 cm Höhe, 2 x verpflanzt; die Pflanzabstände dürfen bei Hecken 1 m nicht

Gewöhnliche Waldrebe

Es gilt die "Satzung zum Schutz des Baum- und Heckenbestandes" der Stadt Monheim

am Rhein vom 14.04.2000 (Baum- und Heckenschutzsatzung), in der zur Zeit des

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden folgende

Zur Vermeidung der Schädigung von im Eingriffsbereich brütenden Vögeln und ihren

Für die Uferschwalbe und den Eisvogel müssen die Niströhren so lange wie möglich

Abgrabungsgewässers im Zeitraum vom 01.09. bis 28.02. durchgeführt werden.

Zum Schutz des Fledermausbestandes dürfen Bäume generell nur außerhalb der

Aktivitätszeiten der Fledermäuse (im Zeitraum 01.11. - 28.02.) gefällt werden. Die

ist von einem fachkundigen Biologen unter Einsatz eines Endoskops durchzuführen.

Die Verfüllung von Flächen ist über den Zeitraum von mehreren Jahren vorzunehmen,

direkt angrenzend an die geplanten Sportstätten Gehölzpflanzungen vorzusehen.

Funktionserfüllung empfohlen, eine temporäre Wand in Form einer winddurchlässigen,

Die Pflanzungen bzw. die Wand sind von Beginn der Brut und Aktivitätszeit im Winter

Die im Plangebiet vorgesehenen Gehölzpflanzungen sind nach Möglichkeit auf die

Da ein Vorkommen der Zauneidechse im Plangebiet nicht gänzlich ausgeschlossen

Natursteinmauern und Schotterflächen in geeigneten Bereichen zu schaffen und offene,

Die technischen Regelwerke (wie z.B. DIN-Normen oder sonstige Richtlinien), auf die in

Stadtplanung und Bauaufsicht der Stadt Monheim am Rhein, Rathausplatz 2 in 40789

den Textlichen Festsetzungen Bezug genommen wird, können im Fachbereich

werden kann, wird empfohlen, störungsfreie Sonnenplätze, Steinriegel,

Zur Reduktion von nächtlichen Lichtemissionen auf die angrenzenden Biotopflächen sind

Sommerquartier oder Wochenstube vorliegen, sind Ersatzquartiere vorzusehen.

um eine Umsiedelungsaktion des Kreuzkrötenbestandes in Folge einer rasche

Während der Aufwuchszeit der Gehölzpflanzungen wird zur unmittelbaren

um das weitere Vorgehen abzustimmen. Sollten Hinweise zur Nutzung als

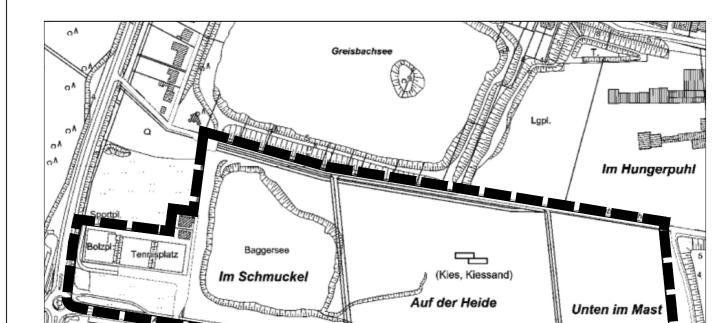
betroffenen Bäume sind vor dem Eingriff auf Baumhöhlen, größere Rindenabplatzungen,

Risse und sonstige Strukturen sowie insgesamt auf Besatz zu kontrollieren. Die Kontrolle

Werden Tiere gefunden, ist umgehend die Untere Naturschutzbehörde zu kontaktieren,

erhalten bleiben. Zur Vermeidung der Schädigung zur Brutzeit muss die Verfüllung des

Nestern darf ein Eingriff in die Lebensräume nur außerhalb der Brutzeit im Zeitraum vom



Bebauungsplan 121M "Am Kielsgraben"

Gemarkung Monheim Flur 11

Maßstab 1:1000 Stand: 20.08.2021



1:5000